

Bekanntmachung

über die Jahresrechnung zum 31.12.2015 der Stadt Neukloster und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Neukloster in Ihrer Sitzung am 06.05.2019 die Jahresrechnung 2015 festgestellt und den Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2015 erteilt.

Die Jahresrechnung, die Prüfberichte, sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 17.06.2019 bis 28.06.2019 während den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Neukloster, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, Zimmer 23 einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neukloster geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Neukloster, den 04.06.2019




Frank Meier
Bürgermeister

veröffentlicht am: 04.06.2019